[illegible] und die [illegible]

zu

Neuß

während des Schuljahres 1851—1852.

Zu den beim Schlusse dieses Schuljahres

am Freitag den 27. August

auf dem Kaufhaussaale stattfindenden

Prüfungen und Redeübungen

ladet hiermit im Namen des Lehrer-Collegiums ergebenst ein

der Direktor der Anstalt

Dr. Carl [illegible]

Voran geht ein Aufsatz des Direktors über einen Punkt aus der Römischen Staats- und Rechts-Geschichte.

Neuß.

Druck von Leon. Schwann.

1852.

Ueber die Römischen Provinzial-Landtage.

Die früherhin nur wenig beachtete Thatsache, daß es im alten Römerreiche fortwährend Provinzial-Landtage gegeben, und daß dieselben, zu Zeiten wenigstens, ein recht wirksames Mittel gewesen, das Wohl der einzelnen Landestheile zu fördern, Ordnung und Recht bei der Reichsverwaltung zu schirmen, und damit zugleich dem ganzen Reiche zu größerem Wohlstande und Glück zu verhelfen, oder doch das unabwendbare Mißgeschick erträglicher zu machen: dies der Beachtung gewiß nicht ganz unwerthe Faktum ist in jüngster Zeit mehrfach ans Licht gezogen, auch bereits von mehrern Gelehrten mit großer Belesenheit und eindringlichem Scharfsinn beleuchtet worden [1]). Durch diese neuern Schriften mögen nun wohl die Vorurtheile und irrigen Ansichten, welche bis dahin über diesen Punkt der alten Politik allgemein verbreitet waren, als in ausreichendem Maße beseitigt zu erachten sein. Indessen erscheint uns die Sache doch als wichtig genug, um ihr eine nochmalige besondere Ausführung widmen zu dürfen, zumal in den bisherigen Darstellungen, namentlich der gelesensten, — wir meinen Marquardt's Fortsetzung von Becker's Handbuch der Römischen Alterthümer — Einiges nur erst als wahrscheinlich hingestellt ist, was sich bei etwas weiterem Eingehen in die Zeitverhältnisse und bei etwas schärferem Combiniren der Quellen leicht zur völligen Evidenz möchte bringen lassen.

Wir beginnen mit dem Feststehenden.

Keinem Zweifel unterliegt es, daß in den Zeiten nach Constantin dem Großen in allen Provinzen regelmäßig Versammlungen von Notabeln der Provinz und von Abgeordneten der einzelnen Provinzial-Communen stattfanden zu gemeinsamer Berathung über die Interessen des gesammten so vertretenen Bezirks, und daß diesen Landtagen — die gewöhnliche amtliche Bezeichnung dafür war concilium — gesetzlich das Recht zustand, in Betreff der Verwaltung der Provinz, ohne alle Behinderung von Seiten der kaiserlichen Behörden, Bitt- und Beschwerdeschriften abzufassen und dieselben durch Abgeordnete aus ihrer Mitte dem betreffenden Reichskanzler (Præfectus Prætorio) einzusenden, durch dessen Vermittelung sie

1) Unter andern von Marquardt im Handbuch der Römischen Alterthümer, begonnen v. W. A. Becker, fortgesetzt v. J. Marquardt. 3. Thl. 2. Abth. (Leipzig 1851) S. 267—275; wo sich zugleich die neuere Literatur über diesen Gegenstand verzeichnet findet. In treffender Weise berührt den Gegenstand auch Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien (Leipzig 1847) S. 89. — Höck in seinem sonst so vortrefflichen Werke, die römische Geschichte vom Verfall der Republik bis zur Vollendung der Monarchie unter Constantin, hat an der betreffenden Stelle, 5. B. 8. Kap. (I. 2.): die römische Monarchie in ihren Erfolgen für die Provinzen, der Sache noch nicht die gebührende Beachtung zugewendet, indem er die politische Wirksamkeit der Landtage (concilia, communia, κοινά), die allerdings zu keiner Zeit erheblich hervorgetreten ist, noch, wie man bis dahin allgemein angenommen, für weit beschränkter und fruchtloser gehalten hat, als sie nachweislich, namentlich auch schon in der ersten Kaiserzeit, gewesen.

alsbald zur Kenntniß des Kaisers zu bringen waren. Den Bescheid darauf ertheilte der Kaiser selber, nachdem er sich die Sachen im Staatsrath (consistorium Principis) hatte vortragen lassen, und zwar in Reskripten, welche unmittelbar an die Landtage gerichtet waren. Die Abgeordneten, welche die Beschlüsse des Landtags an das kaiserliche Hoflager zu überbringen hatten, genossen außer andern Auszeichnungen auch noch den Vortheil, daß ihnen für die Hin- und Rückreise von der Reichspost Fuhrwerk unentgeltlich gestellt werden mußte.

Die Beweise hierfür liegen in den kaiserlichen Verordnungen selbst, wodurch das alles angeordnet, oder vielmehr, eintretendem Bedürfnisse gemäß, näher geregelt und den Statthaltern zur genauen Nachachtung wiederholentlich eingeschärft wird. Vor Allem kommen hier in Betracht 16 speziell auf die Landtags-Beschlüsse und deren Einsendung ans kaiserliche Hoflager bezügliche Verordnungen aus der Zeit vom J. 355 bis 426, welche sich im Codex Theodosianus unter dem Titel de legatis et decretis legationum (12. 12) zusammengestellt finden. Zur sichern Beglaubigung alles oben Aufgestellten wollen wir von diesen Gesetzen auszugsweise und nach den verschiedenen Hauptpunkten geordnet die wesentlichsten Einzelnheiten vorlegen [2]).

Kaiser Constantius bestätigt im Jahr 355, in einer Verfügung an den Reichskanzler in Afrika, insbesondere den Afrikanischen Provinzen das Recht, auf allen Landtagen ganz frei und ohne die mindeste Beeinträchtigung durch die kaiserlichen Beamten, ihre Berathungen zu halten, Beschlüsse zu fassen und diese durch Abgeordnete ihrer Wahl an ihn gelangen zu lassen. [3])

In einer ganz allgemeinen, direkt an die Gesammtheit der Unterthanen im ganzen Reiche (ad Provinciales) gerichteten Verordnung vom Jahre 382 wird von den Kaisern Gratian, Valentinian dem Jüngern

---

2) Eine klare, sehr zweckmäßig geordnete Uebersicht dieser Hauptpunkte gibt das Paratitlon des Gothofredus ad Cod. Theod. ib. XII. tit. XII. de legatis et decretis legat. Wir haben dasselbe sorgfältig und mit großem Nutzen berücksichtigt; doch gestattet uns unser Zweck nicht, mit derselben Prägnanz und ganz in derselben Ordnung zu verfahren. — Der Vergleichung halber, auch um zu ehen, wie schon vor Jahrhunderten unser Gegenstand von einzelnen Gelehrten beleuchtet ist, wird es sicherlich manchem unserer Leser erwünscht sein, wenn wir das Hauptsächlichste auch von diesem Paratitlon hier mittheilen.

— Coibant Provinciales in coetum et concilium, vel solemne et ordinarium, vel extraordinarium. Solemne concilium legitimo die annuum erat; extraordinarium a Praefecto Praetorio postulabatur. — —

Inibi de rebus in commune pertinentibus tractabatur. Mox quod inter omnes communi consilio tractatuque convenerat, literis comprehendebatur. — Et haec quidem sunt quae vocantur Decreta, Desideria, Petitiones, Postulata.

His peractis Legati eligebantur, qui desideria haec apud Principem explicarent, idque vario numero, modo unus modo plures.

His Legatis sumptus e publico dabatur, indictione possessionibus facta. Iisdem ad Principem proficiscentibus cursus publici facultas patebat. Hos legatione fungentes vel functos saepe Principes ornarunt honorariis codicillis.

Responsio ad hujusmodi Legationes ad solum Principem pertinuit, etsi Præfecti Praetorio id sibi vindicare sæpe moliti (ut docet l. 10. 12. 14. 16. h. t.; certe Legationes Civitatum singularum tractabant Magister et Scrinium Epistolarum). Hujusmodi vero rescriptorum multa sunt hoc Codice exempla.

3) Cod Theod. 12. 12. 1. In Africanis provinciis omnibus conciliis liberam tribuo potestatem, ut — condant cuncta decreta aut commodum quod credunt consulant sibi, quod sentiunt eloquantur decretis conditis missisque Legatis. Nullus igitur obsistat coetibus Dictator, nemo Conciliis obloquatur — Diktator ist hier ohne Zweifel figürlich gesagt, wie schon Gothofr. comment. h. l. bemerkt: figurate accipi possit pro eo qui alicui rei pro imperio suo intercedit. Der figürliche Ausdruck ist wohl deswegen gewählt, weil der Präf. Pr., an den dies Reskript gerichtet ist, darunter sich selber begreifen sollte; da er hauptsächlich es wird gewesen sein, der das allen Provinzen des Reichs zustehende Recht zu Landtagen den Provinzen seines Bezirks so lange vorenthielt, bis die deßfallsigen Reklamationen diese das alte Recht einschärfende Verordnung hervorriefen.

und Theodosius allen Provinzen des Reichs dies Recht der freien Berathung auf den Landtagen von neuem bestätigt; zugleich auch, wie es scheint, hier zum erstenmale, angeordnet, daß ganze Diözesen, d. h. Complexe mehrerer Provinzen, in gleicher Weise Landtage halten können. Ausdrücklich wird hier eingeschärft, daß die Beschlüsse des Landtages dem Statthalter nicht einmal zur Einsicht vorgelegt zu werden brauchen; und selbst den Reichskanzlern, die dieselben bei den Kaisern zum Vortrag zu bringen haben, wird hier, und noch genauer in einer spätern Verfügung vom Jahre 385, gleichfalls vom jüngern Valentinian und von Theodosius, an den Reichskanzler in Italien gerichtet, das Recht abgesprochen, im mindesten eigenmächtig über die Anträge der Landtage zu verfügen. Zugleich wird hier das Recht der Landtags-Abgeordneten zur freien Benutzung der Reichspost dahin modifizirt, daß den Abgeordneten einer ganzen Diözese zu ihrer Reise nach dem kaiserlichen Hoflager ein größerer, vierräderiger Postwagen (**rheda**), denen der einzelnen Provinzen ein kleineres Postgefährt (**angaria**) zu Verfügung zu stellen sei. [4])

Was bis zu diesem Gesetze von 382 den kaiserlichen Behörden für eine Einmischung in die Beschlüsse der Landtage gesetzlich zugestanden, ersehen wir zunächst in einem Reskripte des Kaisers Valentinian des Aeltern vom Jahre 365 an den Mamertinus, Reichskanzler von Italien, Illyrikum und Afrika; worin die Vorschrift eines Gesetzes von Constantin über diesen Punkt in Erinnerung gebracht wird, daß nämlich die Landtags-Beschlüsse ganz unverstümmelt, d. h. ohne daß der Statthalter daran das Mindeste ändern darf, an den Reichskanzler gelangen sollen. [5]) Was Valentinian dann weiter in dieser Verordnung seinem

---

4) Cod. Th. 12. 12. 9. (v. J. 382) ad Provinciales. Sive integra Diœcesis in commune consuluerit, sive singulæ inter se voluerint Provinciæ convenire, nullius Judicis potestate tractatus utilitati earum congruus differatur, neque provinciæ Rector, aut Præsidens vicariæ potestati, aut ipsa etiam Præfectura decretum æstimet requirendum (d. h. kein kaiserlicher Beamter, selbst nicht der Reichskanzler, soll das Recht haben, sich einen Landtags-Beschluß zur vorgängigen Einsicht vorlegen zu lassen). Illud etiam addimus, ut si integra Diœcesis unum vel duos elegerit, quibus desideria cuncta committat, rhedæ cursualis unius hisdem tribuatur evectio; si vero singulæ provinciæ separatim putaverint dirigendos, singularum angariarum copia præbeatur. (Das Recht auf freie Fahrt wird den Abgeordneten offenbar hier nicht erst eingeräumt; sondern es wird hiermit nur eine Modifikation des Rechtes, wie es ihnen von Alters her zustand, angeordnet. Es scheint, daß bis dahin auch die Abgeordneten der einzelnen Provinzen das Recht auf eine rheda hatten. Uebrigens war schon früherhin dafür gesorgt, daß nicht etwa aus bloßer Reiselust dergleichen Botschaften auf Staatswagen übernommen würden. Valentinian der Aeltere hatte bereits im J. 369 verfügt, daß Abgeordnete, welche Petitionen ans kaiserliche Hoflager brächten, die für nichtig erkannt würden, die Rückreise ganz auf eigene Kosten machen müßten. Cod. Th. 12. 12. 6. ad Claudium Proc. Afr Legati, qui ad comitatum nostrum non cum necessariis desideriis et probabilibus rebus advenerint, cum injuria sui ad provinciam animalibus propriis revertentur. — Daß die sonstigen Kosten der Reise und des Aufenthaltes am Hoflager nicht von den Abgeordneten aus eigenen Mitteln zu bestreiten waren, aber dafür auch nichts vom Staate gut gethan worden, sondern dieselben von der betreffenden Corporation aufgebracht werden mußten, ergibt sich schon aus einem ganz analogen Fall aus älterer Zeit, den wir der amtlichen Correspondenz zwischen Plinius und dem Kaiser Trajan entnehmen. In seinem Berichte an den Kaiser meldet Plinius Epist. 10. 52. (44): Requirenti mihi Byzantiorum rei publicæ impendia, quæ maxima fecit, indicatum est, legatum ad te salutandum annis omnibus cum psephismate mitti, eique dari numorum duodena millia. Der Statthalter hielt eine so große Ausgabe zu diesem Zweck für ungerechtfertigt. Der Kaiser reskribirt, Epist. 53. (45): Optime fecisti, Secunde carissime, duodena ista Byzantiis, quæ ad salutandum me in legatum impendebantur, remittendo. Fungetur his partibus, etsi solum eorum psephisma per te missum fuerit.) — Cod. Th. 12. 12. 10. (a. 385). Principio Pr. Pr. Italiæ. Quotiescunque ex diversis provinciis ad sacrum mansuetudinis nostræ Comitatum Legationes, quas instruxere decreta, necesse erit commeare, in auditorio quidem Celsitudinis tuae universa tracteutur, sed ita, ut nullum finem capiat ordo gestorum illibataque rerum decisio singularum nostro auditui sententiaeque servetur.

5) Cod. Th. 12. 12. 4. (v. J. 365.) ad Mamertinum Pr. P. Juxta legem Divi Constantini nihil post tractatum habitum. . mutetur sive mutiletur, sed integre atque illibate civitatum petitiones ad magnificentissimae sedis tuae notitiam perferantur. (An der . . bezeichneten Stelle findet sich im Text civitatum voluntate, was heißen würde: es solle mit dem Willen (an



Kanzler aufträgt, daß er alsdann nach eigener Prüfung sofort die Abhülfe, die er selber gewähren könne, solle eintreten lassen, und nur das von ihm für geeignet Befundene zu den kaiserlichen Ohren zu bringen habe; [6]) dies scheint in dem Gesetze Constantins nicht gelegen zu haben, sondern eine Neuerung Valentinians zu sein; wie derselbe denn bereits in einer frühern Verordnung an denselben Reichskanzler eine ähnliche noch weiter gehende Beschränkung hinsichtlich aller Immediatvorstellungen der Provinzialen verfügt hatte. [7]) Seit der Verordnung von 382 jedoch (ob. Anmerkung 4) scheinen die in derselben enthaltenen Bestimmungen in dieser Hinsicht, wodurch das frühere weitere Recht der Landtage fast völlig wiederhergestellt wurde, maßgeblich geworden zu sein; bis späterhin, in einer Verordnung des jüngern Theodosius vom J. 408, abermals im Sinne von Valentinian reformirt wurde. [8])

Die Reichskanzler gingen inzwischen, wie es scheint, gern noch einen Schritt weiter als ihnen hiernach gestattet war, und nahmen sich heraus, die Anträge der Landtage ganz selber zu erledigen, ohne sie dem Kaiser vorzulegen; wovon Theodosius der Jüngere im Jahr 426 Veranlassung nimmt, in einem Reskript an den Reichskanzler des Orients die zu beobachtenden Grundsätze aus früherer Zeit zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen. [9])

Daß die ordentlichen Landtage in der Regel alljährlich an bestimmten Tagen zusammentraten, und ihnen gesetzlich auch eine bestimmte Dauer vorgeschrieben war, findet sich zwar in diesen Verordnungen nirgendwo ausdrücklich erwähnt, erscheint aber als eine Sache, die sich von selbst versteht. Uebrigens lassen sich darüber aus anderweiten Quellen auch positive Zeugnisse beibringen. [10])

---

dem Willen) der Städte nichts geändert werden; Gothofredus schlägt dafür vor civilium potestatum voluntate d. h. nach der Willkür der Statthalter; jedenfalls ist letzteres gemeint.

6) D. l. 4: — — ut sit examinis tui, quaenam ex his auxilio tuo implenda protinus, quae Clementiae nostrae auribus intimanda videantur. (Dieselbe Bestimmung findet sich auch ganz mit denselben Worten eingeschaltet in Cod. Just. 10. 63. 5. tit. de legationibus.

7) Cod. Th. 12. 12. 3. (v. J. 364) ad Mamertinum Pr. Pr Provinciales desideriorum suorum decreta initio apud acta ordinariorum Judicum prosecuti, ad sedis tuae Emenentiam mittant. ut impudentior petitio refutetur. aut justior petita commoda consequatur. Si qua autem ejusmodi fuerint, quae magnificentiam tuam probabili cunctatioue distringant, super his satis erit consuli scientiam nostram ita ut cunctas petitiones cum literis tuis Legatorum unus advectet. — Zu dieser Beschränkung und summarischeren Abmachung der Landtagsquerelen mag übrigens in den damaligen Zeitverhältnissen hinlänglicher Anlaß gewesen sein. Denn daß sich ein Kaiser, der so anhaltend, wie Valentinian, im Felde stand, sich alle Landtags-Beschlüsse ganz in der bis dahin vorgeschriebenen Weise hätte vortragen lassen sollen, war kaum zu verlangen. —

8) Cod. Th. 12. 12. 14. (v. J. 408.) Anthemio Pr. Pr. Orientis. Omnium Legationum provincialium instructiones apud Sublitatem tuam actis legi pensarique praecipimus, ut quae digna nutu vel indulgentia nostrae Clementiae probabuntur, eligere ac referre ad nos sublimitas tua non ambigat.

9) Cod. Th. 12. 12. 16. (ult. h. t.; v. J. 426) Hierio Pr. Pr. Orientis Civitatum postulata, decreta urbium, desideria populorum, liquido Tua Sublimitas recoguoscat ad Imperialis officium pertinuisse responsi, admissosque sacrariis nostris semper sui Imperatoris adspectu decoratos esse Legatos, dixisse libere, quae illorum fuerant a Communi fidei constantiaeque commissa.

10) So heißt es bei Ammian. Marcell. 28, 6: Tripolitani allapso legitimo die Concilii, quod apud eos annuum est, Severum et Flaccianum creavere legatos, victoriarum aurea simula ra Valentiniano ob imperii primitias oblaturos; utque lacrimosas provinciae ruinas docerent intrepide Noch bestimmtere Auskunft gibt über diesen Punkt ein im Codex Theod. nicht enthaltenes Gesetz vom J. 418, worüber wir weiterhin noch ausführlicher zu handeln haben. Hierin wird die Dauer des von da an alljährlich abzuhaltenden, also ordentlichen Landtages für die 7 Provinzen der Gallischen Diözese auf die Zeit von den Idus des August bis zu den Idus des September festgestellt.

Außerdem aber gab es außerordentliche Landtage, auf welche sich insbesondere zwei Reskripte des Kaisers Theodosius aus dem J. 392 an den Reichskanzler von Illyrikum beziehen. Hiernach soll der Reichskanzler, auf den Antrag und mit Zustimmung der Provinzialen, einen solchen Landtag anberaumen, und zum Orte der Zusammenkunft eine der größeren Städte der Provinz wählen, bei dieser Wahl jedoch die Interessen und etwa schon vorhandenen Rechte einzelner Städte auf eine solche Ehre wohl berücksichtigen. Auch wird bei solchen außerordentlichen Landtagen hier ausdrücklich den Statthaltern eingeschärft, sich nicht im Mindesten um die Beschlüsse zu kümmern. [11]) — Ferner wird hier vorgeschrieben — und dies ist eine Vorschrift, die unstreitig bei allen Landtagen, auch den ordentlichen, zur Anwendung kommen mußte — daß die Verhandlungen bei den Landtagen öffentlich sein sollen, und die Versammlungen deßwegen in einem öffentlichen Gebäude oder auf einer geeigneten Stelle des Forums zu halten seien. [12]) — Außerdem tritt uns noch hinsichtlich des Geschäftsganges hier die interessante Notiz entgegen, daß, wofür die Mehrheit der Landtagsmitglieder sich erklärte, als förmlicher Beschluß zu erachten sei, daß also in allen Sachen einfache Stimmenmehrheit entscheiden solle. [13]) — Uebrigens ist aus diesen Verordnungen, und auch sonst woher über die bei den Verhandlungen und hinsichtlich der Beschlüsse zubeobachtenden sonstigen Formen nichts Sicheres zu ermitteln. Nur der Punkt möchte in dieser Hinsicht noch hervorzuheben sein, daß, freilich nur mit Bezug auf die Immediateingaben der einzelnen Stadt Alexandrien, in einer Verordnung vom J. 416 ausdrücklich bestimmt ist, daß dergleichen Beschlüsse von allen Mitgliedern der Versammlung eigenhändig zu unterzeichnen sind. [14])

Hinsichtlich der zum Erscheinen bei den Landtagen Berechtigten oder Verpflichteten, was demnächst wohl der bemerkenswertheste Punkt an der ganzen Sache sein möchte, hat sich bisher weder aus den hier zunächst in Betracht gezogenen Gesetzstellen, noch aus der Theodosianischen Gesetzsammlung überhaupt, eine ganz sichere Auskunft gewinnen lassen; was sich aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der alten Gesetzsammlungen erklärt. Von den ursprünglichen weit umfangreichern Verordnungen wurde nämlich überall nur das aufge-

---

11) Cod. Theod. 12. 12. 12. (v. J. 392 d. V. Kal. Aug.) Apodemio Pr. Pr. per Illyricum. Si quod extraordinarium concilium postulatur, cum vel ad nos est mittenda Legatio, vel vestrae sedi Ill. aliquid intimandum, id quod inter omnes communi concilio tractatuque convenerit, minime in examen Cognitoris ordinarii perferatur. Provincialium enim desideria, quibus necessaria saepe fortuitis remedia deposcuntur, vobis solis agnoscere atque explorare permittimus, nobis probationem ac judicium reservamus. —

Cod. Th. 12. 12. 13. (v. J. 392 d. IV. Id. Sept.) Apodemio Pr. Pr. per Illyricum. Provinciale concilium quo tempore iniri debeat, cum assensu omnium atque consilio propria auctoritate definias; ita ut ipse conventus in una opulentiore totius provinciae urbe, absque ullius injuria celebretur.

12) C. Th. d. l. 13. (v. J. 392.) — Inde, quod in concilium communia vota deducunt, vel in aede publica, vel in aliqua fori parte tractetur, ad quam omnium possit esse conversus, ne quid dispositio paucorum tegat, quod in communem utilitatem expetat sollicitudo cunctorum.

13) C. Th. d. l. 13. (v. J. 392.) in loco públic‍o de communi utilitate sententia proferatur, atque id quod majoris partis probarit assensus, solemnis firmet auctoritas. (Ganz dieselbe Bestimmung fand auch Aufnahme im Cod. Iust. 10, 63, 5).

14) C. Theod. 12. 12. 15. (vom jüngeren Theodosius im J. 416 an Monarius, Pr. Pr. Orientis): Quotiens Legatio destinatur, universos Curiales praecipimus, — — decreta sua propria subscriptione firmata Praefecto Augustali insinuare. Gothofred bemerkt im Comment. h. l. über diesen Punkt des Gesetzes: subscriptionem curialium in decretis Legationum requirit, de quo non est praeterea constitutio. Indessen mag das doch eine feststehende, von Alters her überall beachtete Form gewesen sein, daß wenigstens alle dem Kaiser selbst zu überreichenden Beschlüsse von sämmtlichen Landtagsmitgliedern zu unterzeichnen waren.

nommen, was sich auf den betreffenden Titel direkt bezog. Ein besonderer Titel über die Organisation der Landtage kommt im ganzen Gesetzbuche nicht vor. Denn auch der Titel, unter dem sich die hier näher betrachteten, speziell auf die Landtage bezüglichen Gesetzstellen befinden, hat, wie schon aus dem Wortlaute (de legatis et decretis legationum) sich ergibt, nur den Zweck, das Verfahren zu regeln, welches bei Uebersendung der Beschlüsse des Landtags an den Kaiser zu beobachten sei. Daß aber in den vollständigen Verordnungen, wodurch das Landtagswesen entweder ursprünglich geordnet oder späterhin in umfassender Weise reformirt wurde, sich auch hinsichtlich des hier in Frage gezogenen Punktes genaue Bestimmungen fanden, kann keinem Zweifel unterliegen.

Glücklicherweise findet sich nun noch anderwärts eine ganz vollständige kaiserliche Verordnung der oben bezeichneten Art; nämlich die vom Kaiser Honorius aus dem Jahr 418, wodurch das, wie vorhin bereits bemerkt, im J. 382 allgemein gestattete Recht zu einer Gesammtrepräsentation der verschiedenen Provinzen einer Diözese, mit besonderer Rücksicht auf die Diözese Gallien, wo ein solcher Gesammtlandtag längere Zeit unterblieben war, von neuem bestätigt und genau die Art und Weise vorgeschrieben wird, wie von nun an die 7 Gallischen Provinzen alljährlich einen solchen Landtag abhalten sollen.[15]) Zum regelmäßigen Sitze dieses Landtages bestimmt der Kaiser die Stadt Arelate und als gesetzliche Dauer die Zeit vom 13. August bis 13. September. In dem Eingange dieser Verordnung nun, worin, (wie das in damaliger Zeit gewöhnlich bei allen den Gesetzen geschah, wodurch etwas Neues eingeführt oder eine Reform bewirkt wurde) die Motive zusammengestellt sind, werden als Mitglieder von Landtagen dieser Art, deren regelmäßiges Zusammentreten für das Land von Nutzen sei, zwei Klassen nebeneinander genannt nämlich honorati aus den einzelnen Provinzen und einzelnen Städten, und sodann legati der einzelnen,

---

15) Diese Constitution ist zuerst edirt von Nicolaus Cusanus Concord. cathol. 3, 35; sodann von Pagius Critica ad Annal. Baron. ad ann. 418 num. 78; sie findet sich ferner bei Haubold et Spang Monumenta legalia p. 236; Wenck Cod. Theod libri V. priores. Append. III. p. 382. Das letzte Citat entnehme ich aus Gaupp, die Germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen des Römischen Westreichs (Breslau 1844) S. 73, wo zugleich diese Verordnung als eine überaus beachtenswerthe anerkannt ist. „Dieser Landtag von Arles" — sagt Hr. Gaupp — „ist eine höchst wichtige Erscheinung in dem sinkenden römischen Westreiche. Das Ende einer großen Entwickelungsperiode der Menschheit pflegt Erscheinungen in alternder Form hervorzubringen, welche sich in der nächstfolgenden aus frischem Keime in jugendlichen Gestalten herausbilden sollen. So liegt in jenem Landtage eine wahre Anticipation der nun bald beginnenden Germanischen Reichstage." — Die Sache möchte hier doch nicht ganz im richtigen Lichte aufgefaßt sein, sowohl was die Beziehung dieses Landtages von Arles zur Vergangenheit als was das Verhältniß des ganzen Instituts zur Mit- und Nachwelt betrifft. Es war dieser Landtag zu Arles doch keine neue, keine vereinzelte Erscheinung jener Zeit, sondern nur die Repristination eines Erzeugnisses von weit älterem Datum und von so großer Verbreitung, daß an dem einzelnen Falle etwas so Frappantes nunmehr wohl gar nicht weiter gefunden werden dürfte. Was den Einfluß dieser Römischen Landtage auf die Bildung und Entwickelung ähnlicher Institute der nächsten Zeit anlangt, so ergibt sich eine weit umfassendere Folgerung ganz ungezwungen schon aus der bloßen Namenvergleichung — Concilia. Nicht bloß auf die Gestaltung der Reichstage der Germanischen Eroberer, welche bekanntlich auch sonst gar Vieles von den Sitten und Gesetzen ihrer civilisirten Unterthanen annahmen; sondern auch auf das ganze Aeußerliche, die Formen der Berufung sowie der Verhandlung, der kirchlichen Concilien, sind die Römischen Landtage, wie sie unter den Kaisern, schon in vielen Provinzen von den Zeiten des Augustus her (id quod erit monstrandum), wohl in allen bereits seit Hadrian, und ganz erweislich überall seit Constantin, bestanden, von nicht geringem Einflusse gewesen. Ein Punkt, auf den übrigens von Gelehrten früherer Zeit schon deutlich hingewiesen ist, z. B. von Gothofredus Commentar. ad Cod. Th. 12. 12. 11. (T. IV. p. 629. b. ed. Ritter.): Hoc exemplum — es ist vorher gesprochen von der Unterscheidung zwischen Provinzen und Diözesen — secuta quoque Ecclesia in gradibus Episcoporum constituendis, imo et quod huic argumento propius est, in generibus Conciliorum; nam et ibi fuere singularum provinciarum et integrarum dioeceseon concilia.

Provinzen und Städte. [16]) Weiterhin werden als solche, welche eben von nun an zu dem Städtetage in Arelate erscheinen sollen, und zwar unter Androhung von Geldbußen dazu verpflichtet, besonders aufgeführt **Honorati, Possessores, Judices singularum provinciarum**; doch mit der Maßgabe, daß die **Judices** der zwei entlegensten Provinzen, wenn sie durch Amtsgeschäfte verhindert sind, Stellvertreter abordnen können. Ein **Judex**, der zur bestimmten Zeit nicht da ist, soll vom Reichskanzler mit vier Pfund Gold bestraft werden, ein **Honoratus** oder **Curialis** mit drei Pfund. [17]) Die **Honorati** und **Curiales** hier am Schlusse sind offenbar dieselben, die weiter oben **Honorati** und **Possessores**, und im Eingange **Honorati** und **Legati** genannt sind. Wir dürfen demnach die sämmtlichen Mitglieder der regelmäßigen Landtage in zwei Hauptklassen sondern: erstlich **Honorati** d. h. hohe Würdeträger oder emeritirte hohe Staatsbeamte, welche in dem betreffenden Bezirke angesessen sind; und zweitens **Legati, Possessores, Curiales**, d. h. Abgeordnete der einzelnen Communen (der Städte der Provinz und, wofern der Landtag ein Diözesanlandtag ist, auch der einzelnen zur Diözese gehörigen Provinzen, welche ihre besonderen Landtage, wie es scheint, kurz vor dem Zusammentritt des Diözesanlandtags abzuhalten haben) von plebejischen Stande, welche natürlich **Curiales** sind und mit diesem Namen ausreichend bezeichnet werden konnten, da nur Mitglieder des Stadtraths, **Curiales**, zu einer solchen Deputation gelangen konnten, als auch **Possessores**, weil überall die Stadträthe nur aus Grundbesitzern, d. h. den Vermögenden in der Gemeinde bestanden. Die ersteren, die **Honorati**, hatten sich ohne besondere Aufforderung, oder ohne daß sie dazu einer besonderen Genehmigung Seitens irgend einer Corporation bedurften, schon vermöge ihrer privilegirten Stellung, zu den Landtagen einzufinden (**confluebant**, wie es im Eingang der Verordnung heißt); die anderen, die gemeinern Besitzer und Stadträthe, waren eigentliche Abgeordnete (**legati**) und Vertreter der Communen, von denen sie zum Landtage geschickt wurden (**mittebantur**). Zu diesen beiden Hauptklassen von Landtags-Mitgliedern kommt nun hier, bei dem Diözesanlandtage von Arelate, noch eine dritte, die der **Judices**, hinzu; was wir inzwischen, sowie auch die angedrohten hohen Geldbußen, ganz füglich als eine Neuerung dieses Gesetzes für den vorliegenden einzelnen Fall ansehen und bei unserer allgemeinen Erwägung außer Betracht lassen dürfen. [18])

---

16) Const. Honorii a. 418: — Cum propter privatas ac publicas necessitates de singulis civitatibus, non solum de provinciis singulis, vel h o n o r a t o s c o n f l u e r e, vel m i t t i l e g a t o s aut possessorum utilitas aut publicarum ratio exigat functionum: maxime opportunum judicamus, ut — in Arelatensi urbe incipiant septem provinciae habere c o n c i l i u m. Daß die 7 Provinzen schon früherhin eine ganz ähnliche gemeinsame Vertretung hatten, wird in der Verordnung selbst weiter unten bemerkt: Si quidem hoc rationabili plane probatoque consilio jam et vir Ill. Praefectus (Petronius) observari debere praeceperit: quod interpolatum vel incuria temporum vel desidia tyrannorum reparari solita prudentiae nostrae auctoritate decrevimus.

17) Const. Honorii a. 418: — — Ab Idibus Augustis, quibuscunque mediis diebus in Idus Sept. in Arelatensi urbe noverint H o n o r a t i vel P o s s e s s o r e s J u d i c e s singularum provinciarum annis singulis concilium esse servandum, ita ut de Novempopulana et de secunda Aquitanica, quae provinciae longius constitutae sunt, si eorum Judices occupatio certa retinuerit, sciant legatos juxta consuetudinem esse mittendos. — — Sciat autem Magnificentia tua, quaternis auri libris J u d i c e m esse mulctandum, ternis H o n o r a t o s vel C u r i a l e s, qui ad constitutum locum intra definitum tempus venire distulerit.

18) Unter Judices sind hier offenbar nur die 7 kaiserlichen Statthalter der einzelnen Provinzen zu verstehen. Daß auch sie zum Landtage beordert werden, ist allerdings auffallend, doch leicht erklärlich. Es scheint nicht, daß dadurch die Berathungen des Landtages in irgend einer Weise von ihnen abhängig gemacht werden sollten, da dieses den sonst bekannten Grundsätzen widerspricht, auch im Gesetze selbst

Hiermit können wir uns nun wieder zur Summirung des Hauptsächlichen aus den Verordnungen des **Codex Theodosianus** zurückwenden. Einiges, die Landtagsmitglieder Betreffende, welches sich allerdings dort findet, wird sich uns nunmehr in einem faßlicheren Lichte präsentiren, als ohne diese Abschweifung auf den Diözesanlandtag von Arelate der Fall gewesen wäre. Wir finden nämlich nunmehr in diesen Verordnungen selbst die ursprüngliche Begründung der Verpflichtung der **Honorati**, der Notabeln der Provinz, zur regelmäßigen Theilnahme an den Landtagen klar ausgesprochen. Es geschah dies im Jahr 392 durch die schon früher von uns betrachteten beiden Constitutionen an den Reichskanzler von Illyricum [19]), mit der Einschränkung jedoch, daß einerseits die höchsten Würdeträger, die das Amt eines Reichskanzlers (**Praefectura Prætorii**) oder eines Chefs der Verwaltung einer der beiden Hauptstädte (**Praefectura Urbis**) bekleidet hatten, vom persönlichen Erscheinen auf allen Landtagen dispensirt waren, die übrigen Notabeln aber bei den außerordentlichen Landtagen sich auch durch Stellvertreter ersetzen lassen konnten.

Mit Vorstehendem glauben wir ein ausreichend anschauliches Bild entworfen zu haben von den Römischen Landtagen, wie sie ganz zuverlässig in der nachconstantinischen Zeit sich im ganzen Reiche in Wirksamkeit befanden. Was die historische Entwickelung des Instituts in dieser Zeit betrifft, so fügen wir als unumstößliches Ergebniß unserer eben dargelegten Erwägung in dieser besondern Beziehung noch hinzu, daß die Landtage im Ganzen schon seit Constantin gleichförmig für alle Provinzen angeordnet waren, daß sodann durch den ältern Valentinian den Reichskanzlern eine etwas weitere Befugniß hinsichtlich der Behandlung der Provinzial-Anträge eingeräumt, daß ferner im J. 382 neben den Provinziallandtagen auch Diözesanlandtage gestattet, und daß endlich durch Theodosius im J. 392 die Notabeln der Provinz zu regelmäßiger Theilnahme an den Landtagen verpflichtet wurden.

---

ihnen ein solcher Einfluß nicht zugeschrieben wird. Wir nehmen vielmehr an, daß das Erscheinen der Provinzialstatthalter hier auf dem Diözesanlandtage nur zu dem Ende angeordnet ist, damit sie erforderlichen Falles der Versammlung Rede stehen und ihren guten Rath ertheilen können. Eine Annahme, welche aus der Fassung der Verordnung noch insofern eine Bestätigung erhält, als gleich nach dem Satze, wo den Judices diese Verpflichtung auferlegt ist, es weiter heißt: qua provisione et plurimum provincialibus nostris gratiae nos intelligimus utilitatisque praestare; was zugleich den der damaligen Gesetzessprache Kundigen als ein zuverlässiger Beweis dafür erscheinen wird, daß hiermit in der That etwas Neues angeordnet wird; und was wahrlich als eine große Ironie anzusehen wäre, wenn durch die zunächst vorher gedachte Bestimmung den Statthaltern ein größerer Einfluß auf die Landtagsverhandlungen eingeräumt wäre, als ihnen bis dahin gesetzmäßig zustand. — Die Verbindung Honorati vel Possessores Judices singularum provinciarum, in der Mitte der Verordnung, beruht ohne Zweifel auf einer falschen Lesart. Es wird wohl zu emendiren sein, vielleicht durch einfache Einfügung von et vor Judices, jedenfalls in einer Weise, daß hier, wie am Schlusse der Verordnung, die 3 Klassen der zum Erscheinen Verpflichteten nebeneinandar gestellt erscheinen, doch nicht geradezu als völlig coordinirt, sondern so, daß die beiden ersten Klassen zusammen in einen gewissen Gegensatz zu den Judices treten.

19) C. Th. 12. 12. 12. (v. J. 392) Apodemio Pr. Pr. per Ill. — — Ad provinciale concilium in una frequentiore totius provinciae urbe volumus convenire, qui Primatum honorantur insignibus; exceptis Praefectoriis, quos dignitatibus ampliatos indignum a consiliantibus praeteriri, indignius vero ad publicum, honoris injuria, devocari: unde honestum censemus, de singulis, quæ tractanda erunt, intra domos suas eos consuli, et ne plebi (d. h. den Plebejischen Abgeordneten) mixta dignitas inclinetur, nec ejus, cujus praesentiae copia deerit, probatum in republica consilium negligatur. — Es enthält dies offenbar eine Neuerung hinsichtlich der Verpflichtung zum Erscheinen bei den Landtagen. An der Art und Weise, wie bis dahin kraft der älteren Gesetze die Städte ihre Abgeordneten (legati) zu ernennen haben aus dem Stande der plebejischen Curialen und Possessoren wird damit nichts geändert. Hingegen sind von nun an die Notabeln der Provinz, welche hier Primates genannt sind, und welche wohl früherhin nach freiem Belieben oder in irgend einer nicht näher zu bestimmenden Weise sich an dem Landtage betheiligen konnten, verpflichtet (cunctos volumus convenire) regelmäßig sämmtlich auf den Landtagen ihrer Provinz zu erscheinen; mit Ausnahme bloß derjenigen unter ihnen, welche früher das höchste Staatsamt, die Reichskanzlerwürde, bekleidet hatten (Praefectorii, d. h. ehemalige Praefecti Praetorio

Bis zu Justinian hat das Institut in dieser Allgemeinheit und Ausdehnung schwerlich fortbestanden. Abgesehen davon, daß bei den unablässigen Kriegsstürmen ein regelmäßiges Zusammentreten der Provinzial-Vertreter kaum möglich war, so mögen die nothwendig immer steigenden Klagen der, wo es anging, noch zusammengetretenen Landtage, ihre unaufhörlichen Vorstellungen über die Unerschwinglichkeit der Steuern und über die erdrükkende Last der Kriegsleistungen den Ohren der Kaiser endlich so lästig geworden sein, daß es für eine Sache des Staatswohls und als durch die dem Regenten obliegende Sorge, die Unterthanen nach Möglichkeit in friedfertiger Stimmung zu erhalten, geboten erachtet wurde, die Gelegenheit, in so störender Weise gegen die Maßregeln der Regierung Beschwerde zu führen, möglichst selten zu machen. In die Gesetzsammlung des Justinian ist von den früheren auf die Landtage bezüglichen Verordnungen nur eine aufgenommen, nämlich die erstere des Theodosius vom J. 392, und zwar in der Weise verstümmelt, daß darin nur mehr von außerordentlichen Provinziallandtagen die Rede ist.[20]) Es scheint demnach, daß regelmäßige jährliche Landtage von Justinian gar nicht mehr gestattet wurden.

Von der Betrachtung der Landtage aus der nachconstantinischen Zeit wenden wir uns nun zu dem minderbeglaubigten und zweifelhafteren Theile unseres Gegenstandes, der Darlegung der Beschaffenheit dieser Provinzial-Repräsentation in der früheren Zeit.

Wie das Institut der Provinzial-Landtage vor Constantin beschaffen gewesen, in welchen Theilen des Reiches und seit wann dasselbe überhaupt vorhanden, darüber schweigen die Verordnungen jener spätern Zeit gänzlich. Aber eben so wenig wird dort irgend mit Bestimmtheit darauf hingedeutet, daß die corporative Vertretung der Provinzen, wie wir sie seit Constantin gesetzlich autorisirt finden, etwas ganz Neues, eine dieser Zeit eigenthümliche, nicht auch schon in früheren Zeiten, wenn auch in etwas anderer Gestalt und in beschränkterem Umfange, vorhandene Institution sei. Denn der Umstand, daß in einer jener späteren Verordnungen, der des älteren Valentinian vom J. 364,[21]) einer lex Divi Constantini gedacht ist, als einer Quelle, auf die hinsichtlich der beim Landtagswesen zu beachtenden Grundsätze zurück-

---

oder Praefecti Urbi), welche, wenn man ihres Rathes bedarf, in ihren Wohnungen darum angegangen werden sollen. Genaueres noch wird über diesen Punkt bestimmt in der andern Verordnung desselben Jahres C. Th. 12. 12. 13. (v. J. 392). Apodemio Pr. P. per Ill. — — Si quis autem eorum virorum, quos emeritus honor a plebe secernit (also honorati) provincialium extraordinario cupit interesse concilio, pro suo loco atque ordine, servata reverentia dignitatis, vel ad eum locum, in quo cunctorum desideria possit agnoscere, ire debebit, vel procuratoribus destinatis sententiae suae promere voluntatem: modo ut quod voluerit paucorum voluntas, publica non vocetur auctoritas. Hiernach soll sämmtlichen emeritirten Würdeträgern in der Provinz, wenn sie nach Maßgabe der vorigen Verordnung, auf einem außerordentlichen Landtage persönlich erscheinen, ein angemessener Platz in der öffentlichen Versammlung angewiesen werden. Doch wird ihnen auch nachgegeben einen Stellvertreter hinzuschicken. Letzteres, offenbar eine Abweichung von der früheren, eben betrachteten Vorschrift, mag wohl so in Folge von mehrfachen Reklamationen der Betreffenden, denen das persönliche fortwährende Sitzen unter der Masse von Plebejischen Stadtverordneten nicht behagen mochte, angeordnet worden sein.

20) Cod. Inst. 10. 63. (Tit. de legationibus) 5. Die übrigen Verordnungen dieses Titels (es sind deren im Ganzen 6) beziehen sich auf die Abordnungen der Unterthanen an den Kaser überhaupt, und namentlich auf die solchen Abgeordneten zustehenden besonderen Privilegien; woraus wir hier noch nachtragen wollen, daß Abgeordnete, welche zu diesem Zwecke eine weite Reise, namentlich übers Meer, zu machen hatten, die nächsten zwei Jahre von der Verwaltung städtischer Aemter entbunden waren, und zwar gemäß einer Bestimmung des Kaisers Diokletian. C. Just. 10. 63. 3: Transmarina legatione apud nos perfunctos, constitutum est biennii vacationem munerum civilium et honorum habere, non eos, qui de proximo obsequium rei publicae videntur exhibuisse.

21) Cod. Theod. 12. 12. 4 (schon ob. Anm. 5 citirt): juxta legem Divi Constantini. Gothofred bemerkt dazu † Constantini haec lex notanda, quae nullibi extat.

zugehen sei, dies darf mit nichten zu der Annahme verleiten, es sei dies Institut eine ganz neue Schöpfung Constantins; es läßt sich dieser Umstand vielmehr nur als ein Beweis dafür geltend machen, daß Constantin das gesammte Landtagswesen einer durchgreifenden Revision unterzogen, d. h. daß er in ähnlicher Weise, wie nunmehr das Communalwesen ziemlich gleichförmig organisirt war, so auch, unter Aufhebung der verschiedenen, bis dahin in Wirksamkeit gewesenen, einzelnen Provinzial-Ordnungen, durch das eben gedachte Gesetz, also eine besondere lex de conciliis provincialium, diesen Gegenstand in möglichst uniformer Weise in der ganzen Monarchie gestaltet habe. Und dieser Hergang der Sache ist um so glaublicher, als die Gesetzgebung Constantins des Großen im Allgemeinen ganz diesen Charakter hatte, indem bekanntlich seine Reformen im Staatswesen hauptsächlich darauf gerichtet waren, in den einzelnen Zweigen der Verwaltung eine größere und möglichst vollständige Conformität zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie herbeizuführen. Dem Institut der Landtage aber in der gedachten Weise sein besonderes Augenmerk zuzuwenden, und in allen Provinzen ein derartiges repräsentatives Organ möglichst unabhängig von den kaiserlichen Behörden seine Geschäfte verwalten zu lassen, dazu mußte Constantin schon um deßwillen sich veranlaßt finden, weil zur Controlirung der Reichsverwaltung und um möglichst sichere Kenntniß von dem Zustande und den Bedürfnissen der einzelnen Provinzen zu erhalten, sich wohl kein geeigneteres Mittel ausfindig machen ließ, als ein solcher regelmäßiger, möglichst ungehemmter Rapport zwischen dem Staatsoberhaupte und freigewählten Repräsentanten der einzelnen Verwaltungsbezirke. Wie sehr aber in der That Constantin gerade zu diesem Zwecke die Provinzial-Landtage pflegte und förderte, darüber gibt uns eine kurze Notiz bei Aurelius Viktor einen treffenden Aufschluß, welcher unter den Verdiensten dieses Kaisers auch den Umstand aufführt, daß derselbe den Gesandtschaften und Klagen der Provinzen gern und häufig sein Ohr lieh.[22])

Daß es schon vor Constantin Provinzial Landtage im Römischen Reiche mit gewissen politischen Befugnissen gegeben, läßt sich gleichfalls als eine über allen Zweifel erhabene Sache hinstellen.[23]) Den sichersten Beweis dafür liefern eine Anzahl von Reskripten früherer Kaiser, namentlich der Antonine, welche, in ganz ähnlicher Weise, wie die aus der konstantinischen und aus spätern Zeiten in weit reichlicherem Maße erhaltenen, in Bezug auf Rechtsfragen und Verwaltungssachen unmittelbar an die gemeinsame Vertretung ver-

---

22) Aurel. Victor Epit. 41. 14: Commodissimus tamen rebus multis fuit: calumnias sedare legibus severissimis; nutrire artes bonas, praecipue studia literarum; legere ipse, scribere, meditari; audire legationes et querimonias provinciarum.

23) Verwunderung muß es erregen, daß Männer, wie der gelehrte und geistreiche Gibbon, die Sache ganz in Abrede stellen. Im 2. Kap. seiner Geschichte (S. 84. der Uebers. von Wenck) fertigt Gibbon diesen Punkt mit der Bemerkung ab, die Provinzen des Reichs hätten keine constitutionsmäßige Freiheit gehabt (the provinces of the empire were destitute of any public force or constitutionae freedom). Freilich hatten sie keine Constitution im Englischen Sinne, wornach die Landes-Repräsentation dem Monarchen hinsichtlich der Gesetzgebung als coordinirt zur Seite steht, ja hinsichtlich der Besteurung des Landes die souveräne Gewalt selber in Händen hat. Aber eine Verfassung hatten sie denn doch, Gerechtsame und Freiheiten, welche die kaiserlichen Beamten zu respektiren angewiesen waren, und wegen deren Verletzung die Statthalter durch die Landtage in Anklagestand versetzt werden konnten. Und das läßt sich denn doch schon als etwas constitutionsmäßige Freiheit ansehen. Daß wir selber dieser Gattung von Constitutionen nicht den Werth und die Wirkungen einer Englischen hinsichtlich der Beförderung des Nationalgeistes und des Landeswohlstandes beilegen, brauchen wir wohl nicht erst zu versichern. Die Hinweisung auf die Art und Weise, wie hier und wie dort die geistige und die materielle Cultur Pflege und Schutz gefunden, überhebt uns einer näheren Vergleichung.

schiedener Provinzen gerichtet sind.[24]) Daneben aber gibt es noch eine Menge anderer Beweise, welche an dem Vorhandensein von dergleichen Provinzial-Versammlungen während der ganzen Kaiserzeit nicht den mindesten Zweifel übrig lassen. Es sind dies namentlich die häufigen Erwähnungen der *κοινὰ*, **communia, concilia**, einer großen Anzahl von Provinzen, theils bei Schriftstellern, und in noch weit größerer Masse in Münz- und Stein-Inschriften; woraus wir zugleich auch noch die Namen und Titel einer Menge von Vorstehern dieser Landtage kennen lernen; wie *Ἀσιάρχης*, *Βιθυνάρχης*, *Γαλατάρχης*, *Καππαδοκάρχης*, *Κιλικάρχης*, *Κρητάρχης* u. a.[25]) Ueber den Umfang der politischen Wirksamkeit dieser

24) Wir stellen hier einige Reskripte dieser Art zusammen. Dig. 5. 1. 37 (ex Callistrat. lib. 5. Cognitionum) und Dig. 48. 6. 5 (ex Marcian. lib. 14. Institutionum) ist ein Reskript an den Landtag von Thessalien erwähnt, griechisch gefaßt *τῷ κοινῷ τῶν Θεσσαλῶν*, i. e communi Thessalorum (al. universitati Thessalorum) graece rescripsit Divus Hadrianus (al. Divus Pius); wobei es nur zweifelhaft ist, ob es vom K. Hadrian, oder von Antoninus Pius erlassen ist; — möglich auch, daß beide, erst Hadrian, späterhin sein Nachfolger, in Betreff desselben Punktes bei verschiedenen Gelegenheiten vom Landtag um eine Entscheidung angegangen waren. was namentlich dann vorkommen konnte, wenn der Statthalter unter Antonin sich weigerte der frühern kaiserlichen Bestimmung nachzukommen. Hier nun trifft auf den Antrag der Thessalischen Stände der Kaiser eine Entscheidung in Betreff eines wesentlichen Punktes der gerichtlichen Procedur; was von da an in allen ähnlichen Fällen als fester Grundsatz beobachtet wurde. (Si de vi et possessione quaeratur, prius cognoscendum de vi quam de proprietate). — Dig. 27. 1. 6. §. 2 ist in einer Stelle aus Modestin. lib. 2. Excusationum ein Reskript des Kaisers Antoninus Pius an den Landtag von Asien, in Betreff der Befreiung einer bestimmten Anzahl Aerzte und Lehrer von öffentlichen Leistungen, im Auszuge mitgetheilt: *ὅπερ δηλοῦται ἐξ ἐπιστολῆς Ἀντωνίνου τοῦ Εὐσεβοῦς, γραφείσης μὲν τῷ κοινῷ τῆς Ἀσιας* (communitati Asiae), *παντὶ δὲ τῷ κόσμῳ διαφερούσης, ἧς ἐστὶν τὸ κεφάλαιον τοῦτο ὑποτεταγμένον. Αἱ μὲν ἐλάττους πόλεις δύνανται πέντε ἰατροὺς ἀτελεῖς ἔχειν καὶ τρεῖς σοφιστὰς καὶ γραμματικοὺς τοὺς ἴσους κ. τ. λ.* Nach diesem Reskripte an den Städtetag der Provinz Asien ward es für's ganze Reich feststehender Grundsatz, daß in kleineren Städten die Befreinng von gewissen öffentlichen Leistungen *ἀλειτουργησια*, vacatio munerum, 5 Aerzten, 3 Lehrern der Philosophie oder Rhetorik und 3 Lehrern der Grammatik oder der Literatur ertheilt werden könne, in mittleren 7 Aerzten und 4 Lehrern von jeder der beiden Gattungen; in größeren 10 Aerzten und 5 Rhetoren und 5 Grammatikern. Als größere Städte werden weiterhin im Reskripte die *μητροπόλεις τῶν ἐθνῶν* bezeichnet, d. h diejenigen, in welchen regelmäßig die Landtage abgehalten werden; als mittlere die, in denen sich Landgerichte, *ἀγοραὶ δικῶν*, befinden; die übrigen gehören der dritten Kategorie an. — Ein vollständiges Reskript desselben Kaisers, Antoninus Pius, die Christenverfolgung betreffend, an den Landtag von Asien findet sich bei Eusebius Hist. Eccles. 4. 13: *Αὐτοκράτωρ τῷ κοινῷ τῆς Ἀσίας χαίρειν.* — — — Subsc. *προετέθη ἐν Ἐφέσῳ ἐν τῷ κοινῷ τῆς Ἀσίας.* — Eines Reskriptes des Kaisers Caracalla gleichfalls an den Landtag von Asien geschieht Erwähnung Dig. 1. 16. 4. §. 5 aus Ulpian. lib. 1. de Offic. Procons.: Imp. noster Antoninus Aug. ad desideria Asianorum rescripsit, Proconsuli necessitatem impositam per mare Asiam applicare *καὶ τῶν μητροπόλεων* Ephesum primam attingere. (Die Provinz Asia, ursprünglich das alte Pergamenische Reich, hatte nämlich der *μητροπόλεις* mehrere; außer Ephesus, der eigentlichen Hauptstadt, die sich deßhalb auch auf Inschriften *ἡ πρώτη μητρ. τῆς Ἀσίας* genannt findet, noch Smyrna, Sardes, Pergamum, Lampsakus, Cyzikus, und vermuthlich noch einige andere; in denen abwechselnd der Landtag, *κοινόν*, und die damit verbundenen Festlichkeiten abgehalten wurden. (S. die Belege zusammengestellt von Marquardt in Beckers Handbuch der R. Alt. III. 2. S. 139 ff.) Hiernach wird vom Kaiser, dem Antrage des Asiatischen Städtetages entsprechend, dem Statthalter der Provinz eine bestimmte Vorschrift hinsichtlich eines besondern Punktes seiner Amtsverwaltung ertheilt. Dergleichen Gerechtsame aber, welche den Provinzen bei der ursprünglichen Verfassung oder durch spätere kaiserliche Verleihungen ertheilt waren, gab es viele, wie sich aus den unmittelbar vorausgehenden Worten Ulpians ergibt: magni faciunt provinciales, servari sibi consuetudinem istam et hujusmodi praerogativas.

25) Vergleiche Eckhel Doctr. num. IV. p. 428 seq.; nach dem dortigen genauen Verzeichnisse kommen auf Münzen vor: Commune Asiae oder *Κοινὸν Ἀσίας* seit Augustus, *Κοινὸν Κιλικίας* gleichfalls seit Augustus; commune Bithyniae oder *Κοινὸν Βειθυνίας* seit Hadrian; ferner unter verschiedenen Kaisern und ohne bestimmt ermittelte Anfangsepoche *κοινὸν Κρητῶν*, *κοινὸν Κυπρίων*, *κοινὸν* in Cyrenaica; *κοινὸν Θεσσάλων*, *Θρακῶν*, *Μακεδόνων*, *Γαλατίας*, *Συρίας*. *Φοινίκης*. Daß diese *κοινὰ* den Kaisern theils ihren Ursprun g, theils eine erweiterte Berechtigung verdankten, ergibt sich schon hinlänglich daraus, daß sie mit dem Cultus der Kaiser in Verbindung standen. Uebrigens fehlt es auch nicht an Zeugnissen über das Vorkommen solcher Festvereine, mit denen überall concilia pro-

frühern Landtage jedoch, so wie über die Zeit, wann, und die Umstände, unter welchen sie zuerst aufgekommen, sowie ferner für welche Theile des Reiches sie bereits früher in den verschiedenen Zeitaltern organisirt waren: über alles dieses herrscht gegenwärtig noch große Unsicherheit; und es wird sich bei der

---

vincialium verbunden waren, in den westlichen Provinzen. (Vergl. Becker, Handb. der Röm. Alterth. III. 2. S. 268 ff. — Der Asiarchae als gleichzeitig in größerer Anzahl in Ephesus bei Gelegenheit eines solchen Provinzialfestes anwesend geschieht auch Erwähnung Act. Apostol. 19. 31.) — Wegen der überall mit diesen Provinzial-Versammlungen verbundenen religiösen Feste war der gemeinsame technische Ausdruck für den Vorsteher derselben Sacerdos provinciae, ἀρχιερεύς, und das Amt desselben findet sich ganz gewöhnlich, auch in den Gesetzen, Sacerdotium provinciae, ἱερωσύνη genannt; so Dig. 27. 1. 6. §. 14 (Ulpian. lib. sing. de Off. Praet. tutel.): ἔθνους ἱερωσύνη, οἷον Ἀσιαρχία, Βιθυναρχία, Καππαδοκαρχία . . . Gentium praesidatus, puta Asiae, Bithyniae, Cappadociae . . .; Dig. 50. 4. 17 (Hermogen. lib 1. Epitom.): Sponte Sacerdotium provinciae iterare nemo prohibetur; Dig. 50. 5. 8 (Papinian. lib. 1. Respons.): In Asia Sacerdotium provinciae suscipere non coguntur numero liberorum quinque subnisi; quod Opt. Max. Princeps noster Severus Aug. decrevit, ac postea in ceteris provinciis servandum constituit. — Daß die Funktionen eines solchen Sacerdos provinciae sich nicht bloß auf die Veranstaltung und Leitung des Provinzialfestes bezogen, sondern daß er daneben noch eine Menge andere Geschäfte juridischer und politischer Natur zu besorgen hatte, dergleichen natürlich zu dem Wirkungskreise eines Provinzial-Hauptmannes gehören müssen, der die Interessen der Provinz den kaiserlichen Behörden und insbesondere dem Provinzial-Statthalter gegenüber zu vertreten hat: dafür haben wir einen zuverlässigen Beweis in einer Verordnung des Kaisers Constantius v. J. 358, worin die Vorschrift erlassen wird, daß die Sacerdotes provinciae, der bei diesem Amte erforderlichen Geschäftskunde wegen, nur aus dem Advokatenstande, d. h. aus denjenigen Stadträthen, welche zugleich Rechtsconsulenten und Anwälte beim kaiserlichen Gerichtshofe sind, genommen werden dürfen; Cod. Theod. 12. 1. 46: A solis praecipimus advocatis eorumque consortio dari provinciae Sacerdotem . . . . Apud alios quoque Judices (i. quam suae civitatis et provinciae) operam dantes negotiis perorandis, obnoxios esse decernimus Sacerdotio, sic videlicet ut intra eam provinciam hujusmodi honoribus mancipentur, ubi eos necessitas curialis detinet obligatos. — Wie hoch die Würde eines solchen Sacerdos provinciae auch noch in späterer Zeit geachtet wurde, als der Sieg des Christenthums über die heidnischen Culte schon in den meisten Theilen des Reiches entschieden war, und mit wie beträchtlichem Aufwande aus eigenen Mitteln man diese höchste Provinzial-Würde zu erkaufen hatte, ersehen wir aus Cod. Theod. 12. 1. 148 (Verordnung des K. Honorius v. J. 395 an Theodorus, Pr. Pr. Galliarum) Cum super ordinando Sacerdote provinciae publicus esset ex more tractatus, — — ad subeunda patriae munera dignissimi et meritis et facultatibus eligantur; nec hujusmodi nominentur, qui functiones debitas implere non possint. Also nur solche, die durch Verdienste und Vermögen sich als der Stelle gewachsen erweisen, sollten dazu ernannt werden. Dafür genossen sie jedoch, wenn sie ihr Amt gehörig verwaltet hatten, noch mancherlei Exemtionen und Privilegien; cf. Cod. Theod. 12. 5. 2. (Reskript von Constantin d. Gr. v J. 337 ad Concilium Prov. Afr.: Sacerdotales — ab annonarum praeposituris inferioribusque muneribus immunes esse praecipimus); 12. 1. 75 (Verordnung von Valentinian d. Aelt. v. J. 371 ad Viventium Pr. Pr. Galliarum: Qui ad Sacerdotium provinciae — pervenerint, habeantur immunes —, liberumque sit corpus eorum ab his injuriis, quas honoratos non decet sustinere) und standen in dieser Hinsicht auf fast gleichem Fuße mit den emeritirten höchsten kaiserlichen Beamten. — Ein interessantes Faktum aus der Kirchengeschichte, worauf uns die Untersuchung über diese sacerdotes gentiles geführt hat, und das geeignet ist, etwas weiteres Licht über den vorhin berührten Punkt in Betreff der Advokaten zu verbreiten, wollen wir hier noch beifügen. Die zum zehnten kirchlichen Diözesan-Concilium im J. 407 zu Carthago versammelten Väter aus den Afrikanischen Provinzen richteten an den Kaiser Honorius die Bitte, er möchte ihnen gestatten, zur Wahrnehmung der ihren Kirchen gewährten Privilegien rechtskundige Sachwalter aus dem Laienstande zu erwählen, die in gleicher Weise, wie das den Sacerdotes provinciae herkömmlichermaßen eingeräumt sei, die Befugniß haben sollten, in Angelegenheiten der Kirche direkt mit den weltlichen Behörden sich zu benehmen. Der hierauf bezügliche Concilien-Beschluß ist vollständig erhalten; es ist Canon 97. Codic. Can. Eccles. African. Tom. I. Concil. Edit. Harduin. p. 919—922: Placuit etiam ut petant ex nomine provinciarum Legati perrecturi a Glorios. Impp., ut dent facultatem defensores constituendi scholasticos, qui in actu sunt vel in munere defensionis causarum, ut, more Sacerdotum Provinciae, iidem ipsi, qui defensionem Ecclesiarum susceperint, habeant facultatem pro negotiis Ecclesiarum, quoties necessitas flagitaverit, vel ad obsistendum obrepentibus, vel ad necessaria suggerenda, ingredi Judicum secretaria. (Die Judices sind hier offenbar die Provinzial-Statthalter oder deren Delegirte.) — Kaiser Honorius gewährte die Bitte der Afrikanischen Väter sofort, wie wir aus einer noch im selben Jahre, 407, an den Proconsul v. Afrika erlassenen Verfügung ersehen, Cod. Theod. 16. 2. 38: Privilegia, quae Ecclesiis et Clericis legum decrevit auctoritas, hac quoque praeceptione sancta et inviolata permanere decrevimus. Atque hoc ipsis praecipuum ac singulare deferimus, ut quaecunque

Spärlichkeit der Quellen, aus denen darüber Kenntniß zu gewinnen, auch schwerlich jemals viel Sicheres ermitteln lassen.

Indessen scheint es denn doch, daß einzelne Punkte, von denen aus dann auf Anderes mit Wahrscheinlichkeit sich dürfte schließen lassen, in befriedigenderer Weise, als bis jetzt geschehen, festgestellt werden können.

---

de nobis ad Ecclesiam tantum (fort. leg. Ecclesiae statum et defensionem) pertinentia specialiter fuerint impetrata, non per Coronatos, sed ab Advocatis, eorum arbitratu, et Judicibus innotescant et sortiantur effectum. Hierzu bemerkt Gothofr. comment. ad h. l., T. VI. ed. Ritt. p. 85. b.: Idvero, quod hac lege constituitur, exemplo a saeculo petito constitutum fuit; quod et alias praelatum, Ecclesiasticorum privilegiis sive petendis sive concedendis. Ein neuer Beleg für unsere vorhin, Anmerkung 15, ausgesprochene Vermuthung, daß bei der äußerlichen Gestaltung der kirchlichen Concilien man in vielen Stücken die üblichen Formen der von uns hier behandelten concilia provincialium sich zum Muster dienen ließ.

Zum Beschlusse dieses kirchengeschichtlichen Excurses bemerken wir noch in Betreff der gesetzlichen Aufhebung der bei Gelegenheit der Provinzial-Versammlungen von Alters her üblichen religiösen Feste, daß alle dergleichen heidnische Festlichkeiten überall und unbedingt untersagt wurden durch denselben Kaiser Honorius, von dem wir einige auf die Sacerdotes provinciae bezügliche Anordnungen bereits eben betrachtet haben; jedoch mit der Bedingung, daß die für den heidnischen Kultus bestimmten Gebäulichkeiten und Kunstwerke nicht sollten zerstört, auch die sonstigen öffentlichen Festlichkeiten überall, wo es gewünscht wird, in der herkömmlichen Weise sollten abgehalten werden. Es geschah dies hauptsächlich durch eine Verordnung vom J. 399 an die Statthalter von Spanien und Gallien (Cod. Theod. 16. 10. 15: Sicut sacrificia prohibemus, ita volumus publicorum operum ornamenta servari. — — Ead. l. Cod. Just. 1. 11. 3), und eine andere aus demselben Jahre an den Proconsul von Afrika (Cod. Th. 16. 10. 17: Ut profanos ritus jam salubri lege submovimus, ita festos conventus civium et communem omnium laetitiam non patimur submoveri. Unde absque ullo sacrificio atque ulla superstitione damnabili exhibere populo voluptates, secundum veterem consuetudinem; inire etiam festa convivia, si quando exigunt publica vota, decernimus. — Ead. l Cod. Just. 1. 11. 4.): endlich, da die gewesenen Provinzialpriester (Sacerdotales) in der Afrikanischen Diözese hiergegen zu remonstriren oder gar, dem Verbote zuwider, die altherkömmliche religiöse Feier noch weiter zu begehen sich herausnahmen, wurde denselben auch das Erscheinen in den Hauptstädten der Provinzen gänzlich untersagt durch eine Verordnung vom J. 415, Cod. Theod. 16. 10. 20: Sacerdotales paganae superstitionis conpetenti cœrcitioni subjacere praecipimus, nisi intra diem Kal. Nov. de Karthagine decedentes ad civitates redierint genitales. Ita ut simili quoque censura per totam Africam Sacerdotales obnoxii teneantur, nisi de metropolitanis urbibus recesserint et remearint ad proprias civitates. Omnia etiam loca, quae sacris error veterum deputavit, — nostrae rei jubemus sociari. — Quod non tam per Africam, sed per omnes regiones in nostro orbe positas custodiri decernimus. Ea vero, quae multiplicibus constitutis ad venerabilem Ecclesiam voluimus pertinere, Christiana sibi merito religio vindicabit. — Der letzte Theil dieser Verordnung, von Omnia loca an, findet sich auch im Cod. Just. 1. 11. 5 mit der im Cod. Theod. fehlenden Aufschrift: populo Carthaginensi. — Daß kraft des Verbotes der heidnischen Kulte bei den Provinzial-Versammlungen auch die durch dieselben veranlaßte Bezeichnung des Veranstalters der Festlichkeiten und Vorstandes der Versammlungen, Sacerdos provinciae, außer Gebrauch gekommen sei, ist nicht wahrscheinlich; sonst wäre von den Gerechtsamen dieser Sacerdotes in den Gesetzsammlungen nicht noch an so vielen Stellen die Rede.

Schlußwort.

Ausführlich darzulegen, wie schon in den Zeiten der Republik einzelnen Provinzen oder landschaftlichen Verbänden sogenannter freier Städte verfassungsmäßig die Abhaltung von Landtagen gestattet gewesen, wie sodann Augustus eine gleiche corporative Repräsentation in einer größern Anzahl von Provinzen organisirte, hauptsächlich zu dem Zwecke, um den Provinzen in den Landtagen ein geeignetes Organ zur Beschwerdeführung über die Statthalter zu verschaffen,[26] und wie ferner dies Institut von folgenden Kaisern, namentlich von Hadrian, weiter ausgebildet und ziemlich übers ganze Reich ausgebreitet wurde; so daß endlich unter Constantin fast keine Provinz sich finden mochte, die nicht schon von Alters her im Besitze regelmäßiger Landtage war, Constantin also in der That überall nur zu reformiren, fast nirgendwo aber das Institut neu ins Leben zu rufen hatte: alles dieses mit der erforderlichen Ausführlichkeit darzulegen und zu begründen, würde eine Arbeit, welche das Maß des hier gestatteten Raumes bei weitem überschritte. Wir müssen daher die Veröffentlichung dieses Theiles unserer Studien über die Römischen Landtage einer andern Gelegenheit vorbehalten; wofern nicht etwa, was wir wohl im Interesse der Staatswissenschaft nicht minder als dem der Alterthumskunde als etwas sehr Wünschenswerthes bezeichnen dürfen, von anderer Seite her der Gegenstand mittlerweile in treffenderem Lichte, als das uns bei unsern beschränkten literarischen Hülfsmitteln möglich ist, der wissenschaftlichen Welt vor Augen gelegt wird.

---

26) Hierbei werden noch besonders die Veränderungen zu erwägen sein, welche Augustus im Gerichtswesen in Bezug auf den Repetunden-Prozeß eintreten ließ. Es wird sich dabei herausstellen, daß seit Augustus für die eigentlichen Beamten-Vergehen die quaestiones perpetuae, die bis dahin bei allen Verbrechen Römischer Bürger üblichen Geschwornengerichte, gar nicht mehr zur Anwendung kamen, und daß nunmehr das Recht zur Einleitung und Begründung einer Anklage, accusatio, gegen einen senatorischen oder kaiserlichen Statthalter vor dem höchsten Gerichtshof in Rom, dem Senate, oder beim Kaiser selbst, den Provinzial-Landtagen, conciliis sociorum, verfassungsmäßig übertragen war. Es sind dies Punkte des Römischen Rechts- und Staatswesens, die nicht blos für den Alterthumsforscher und den antiquarischen Jugendbildner, sondern in gleichem Maße, und vielleicht mehr noch, für den modernen Politiker, dem die Begründung eines soliden Staatsbaues recht am Herzen liegt, ein großes Interesse haben werden. Auf gleich sicherer, umfassend dokumentirter Grundlage, wie dies über die nachconstantinischen Landtage hier von uns ans Licht Gestellte, läßt sich nun zwar die gesetzliche Berechtigung der Landtage, wie sie den Provinzen von Augustus verliehen und von seinen Nachfolgern in erweitertem Maße gewährt wurde, nicht darstellen. Einzelne ganz feste Anhaltspunkte für die Darlegung lassen sich aber doch aus den Alten selber gewinnen. Von besonderm Gewichte scheinen uns für diesen weitern Theil der Untersuchung einige Stellen des Tacitus zu sein, die wir der Beachtung des etwaigen künftigen Bearbeiters des Gegenstandes hiermit empfehlen wollen. Es ist dies erstlich der Bericht über eine Senatsverhandlung aus dem Jahr 64 nach Chr., wo wir den durch Augustus den Provinzen gewährten Rechtsschutz, mit namentlicher Hinweisung auf das den Provinzialen nunmehr verfaßungsmäßig zustehende Recht zur Beschwerdeführung gegen ihren Statthalter, mit prägnanter Kürze, aber darum für den urtheilsfähigen Leser keineswegs unklar oder im mindesten zweideutig, geschildert finden. Die Stelle ist Tacitus Ann. XV. 20—22.; woraus namentlich für unsern Zweck die Worte in Betracht kommen (c. 21): at nunc colimus externos et adulamur; et quomodo ad nutum alicuius grates, ita promtius a c c u s a t i o d e c e r n i t u r; und am Schlusse der Verhandlung (c. 22): — (Patres) sanxere, ne quis ad c o n c i l i u m s o c i o r u m referret agendas apud senatum proprætoribus prove consulibus grates, neu quis ea legatione fungeretur. Sodann legen wir großes Gewicht, auch in Bezug auf diese Untersuchung, auf das Urtheil des Tacitus über die freudige Aufnahme, welche des Augustus Reformen im Staatswesen auf Seite der Provinzialen fanden; Tacit. Ann. I. 2: neque p r o v i n c i a e illum rerum statum abnuebant, suspecto senatus populique imperio ob certamina potentium et avaritiam magistratuum, invalido legum auxilio. Die Vergötterung, womit dem Staatsoberhaupte überall in den Provinzen gehuldigt ward, war also, auch nach dem Urtheile des freigesinntesten Schriftstellers, nicht reine Heuchelei oder knechtische Unterthanenergebenheit; sie war vielmehr der Ausdruck des Dankes für wirkliche Wohlthaten: und darunter nahmen sicherlich dauernde Institutionen, bestimmt der Raubsucht und Gewaltthätigkeit der Reichsbeamten entgegenzutreten, eine wesentliche Stelle ein.

Bericht über das Schuljahr 1851–1852.

I. Chronik der Anstalt.

Beim Anfange dieses Schuljahres war die Anstalt noch Progymnasium.[1]) Die Verhandlungen in Betreff der Erweiterung derselben zu einem Gymnasium waren indeß bereits dahin gefördert, daß, als der Berichterstatter im Laufe der Herbstferien v. J. das Rektorat der Schule übernahm[2]), ihm, in Gemäßheit eines hohen Ministerial-Erlasses, als erstes Geschäft seines neuen Amtes der erfreuliche Auftrag zu Theil wurde, mit darauf hinzuwirken, daß sofort schon die Anstalt einen vollständigen Gymnasial-Kursus eröffnen könne. Es ward dies auch ermöglicht durch die Berufung dreier neuen Lehrer, der Herren Hemmerling, Dr. Poeth und Dr. Krebs, welche in einer, der ihnen hier zufallenden, ähnlichen Stellung bereits aushülfsweise an vollständigen Gymnasien wirksam gewesen waren. Herr Hemmerling trat in das bisher vom Rektor versehene Ordinariat der Sekunda ein, wogegen der neue Rektor das Ordinariat der neu eingerichteten Prima übernahm. Die Herren Dr. Poeth und Dr. Krebs traten an die Stelle zweier, im Laufe der Herbstferien zu anderweitigen lehramtlichen Stellungen abberufenen bisherigen Lehrer der Anstalt, der Herren Gather und Dr. Stiefelhagen; von denen der erstere die Leitung einer höheren Lehranstalt in Crefeld übernommen hat, letzterer in einen erhöheten Wirkungskreis am Progymnasium zu Siegburg übergetreten ist.

Da somit das Lehrerpersonal dergestalt ergänzt war, daß von demselben der volle Unterricht eines Gymnasiums ganz den Vorschriften entsprechend ertheilt werden konnte, so war die Anstalt so glücklich, an dem zum Anfang des Schuljahres anberaumten Tage, den 8. Oktober v. J., wirklich ihre Thätigkeit mit einem vollständigen Gymnasialkursus beginnen zu können. Die officielle Anerkennung der so faktisch bereits bewirkten Erweiterung der Schule erfolgte, nachdem inzwischen Herr Provinzial-Schulrath Dr. Lucas als Commissarius der Königlichen Provinzial-Schul-Behörde von den Leistungen der Anstalt bei

---

1) Die Anstalt führte daneben, auch amtlich, den Namen Collegium, und zwar seit dem Jahre 1809, wie wir aus einer Zusammenstellung des früheren Direktors des Collegiums, Hrn. Dr. Meis, über das „Geschichtliche des Schulwesens der Stadt Neuß" im Programme unserer Schule vom J. 1840, ersehen. Auch Hr. Löhrer gedenkt dieses Umstandes S. 406 seines trefflichen Werkes „Geschichte der Stadt Neuß von ihrer Gründung an bis jetzt nach gedruckten und handschriftlichen Quellen verfaßt" (Neuß, 1840, b. Schwann.) Bis zur Auflösung des Franziskanerklosters im J. 1802 hatte in dem jetzigen Schulgebäude ein Gymnasium von 5 Klassen, unter Leitung der Franziskaner, bestanden, welches an die Stelle des im J. 1783 aufgehobenen Jesuiten-Gymnasiums getreten war. Durch ein kaiserliches Dekret vom 13. Plüviose J. 12 wurde der Gemeinde das Franziskaner-Kloster zur Errichtung einer Sekundärschule geschenkt, welche im Herbste 1806 eröffnet wurde. In Gemäßheit der bald darauf erfolgten Organisation der französischen Universität ward die Neußer Sekundärschule in ein Collegium gestaltet, welchem bei der Reorganisation des Schulwesens am Rhein durch die Preußische Regierung die Verfassung eines Progymnasiums von 4 Klassen, entsprechend den untern und mittlern Klassen eines Gymnasiums, verliehen wurde. Im Jahre 1843 wurde, unter der Direktion des Hrn. Dr. Meis und in Folge der Berufung des Hrn. Dr. Ahn, die Anstalt dahin erweitert, daß für Schüler, welche unmittelbar von der Schule in ein bürgerliches Gewerbe eintreten sollen, ein mit den beiden mittlern Gymnasialklassen parallelgehender Realkursus eingerichtet wurde. Im Herbst 1848 wurde durch den letzten Rektor des Collegiums, Herrn J. Schraut, noch eine fünfte Gymnasialklasse, die Sekunda, eingerichtet.

2) Der nunmehrige Gymnasial-Direktor Doctor philosophiae Georg Franz Karl Menn, gebürtig aus Coblenz, war bei seiner Berufung an die hiesige Anstalt Oberlehrer am Gymnasium in Düren, und vordem, von 1834 bis 1844, ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Düsseldorf.